jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/2/13 5Ob1/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1979

Norm

ABGB §833 A
WEG §8
WEG §14 Abs1
WEG §15
WEG §18
WEG §24

Rechtssatz

Umfaßt ein Verein die Mehrheit der Miteigentümer, kann bei Zutreffen der sonstigen Abstimmungserfordernisse ein vom ordnungsgemäß bestellten Vereinsvorstand gefaßter, alle dem Verein als Mitglieder angehörenden Liegenschaftseigentümer bindender Beschluß als Mehrheitsbeschluß der Liegenschaftseigentümer angesehen werden. Gegen den vereinssatzungsmässigen Vorbehalt der Ausübung von Teilhaberrechten gem § 833 ff ABGB iVm § 8 WEG 1948 bestehen beim Recht des jederzeitigen Austritts als Vereinsmitglied für die Zeit bis 01.09.1975 keine Bedenken. (Ob und in welchem Umfang solche Vereinsstatuten gem §§ 15, 18, 24 WEG 1975 gesetzmäßig sind, blieb offen).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1/79
  Entscheidungstext OGH 13.02.1979 5 Ob 1/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0013403

Dokumentnummer

JJR_19790213_OGH0002_0050OB00001_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at